

**ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
(HANDELSABTEILUNG)**

**IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE
MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN
[COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT],
R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN
DER UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

**SECHSTER BERICHT DES MONITORS
21. April 2009**

EINFÜHRUNG

1. Am 2. Dezember 2008 beantragte Universal Settlements International Inc. („**USI**“, das „**Unternehmen**“ oder der „**Antragsteller**“) Schutz vor seinen Gläubigern nach dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [*Companies' Creditors Arrangement Act*] R.S.C. 1985 c. C-36, in der geänderten Fassung (das „**CCAA**“). Diesem Antrag wurde stattgegeben und die entsprechenden Auflagen wurden in einer Anordnung dieses Gerichts (die „**Erstanordnung**“) festgelegt. In dieser Erstanordnung wurde die Firma Ernst & Young Inc. zum Monitor (der „**Monitor**“) des Antragstellers für dieses Verfahren nach dem CCAA (das „**CCAA-Verfahren**“) bestellt.
2. Am 17. Dezember 2008 legte der Monitor diesem Gericht seinen ersten Bericht vor (der „**Erstbericht**“), in dem dem Gericht Informationen im Hinblick auf die Liquidität von USI, die Aktivitäten des Monitors seit der Bestellung, das Cash-Management des Antragstellers, die tatsächlichen Cashflow-Ergebnisse des Antragstellers seit der Erstanordnung bis 12. Dezember 2008, die Cashflow-Prognose des Antragstellers bis 28. Februar 2009 sowie die Analyse und die Empfehlungen des Monitors zu der von USI beantragten Verlängerung der Aussetzung des Verfahrens (die „**Aussetzungszeit**“) dargelegt wurden.

3. Am 22. Dezember 2008 legte der Monitor seinen zweiten Bericht vor (der „**Zweite Bericht**“), der die Feststellungen des Monitors über den vom Antragsteller vorgeschlagenen Verkauf bestimmter, im Besitz des Unternehmens befindlicher Policen enthielt, die USI aus dem Konkurs von Trade Partners, Inc. (das „**TPI AIDS-Portfolio**“) an SDM Holdings, LLC erworben hatte.
4. Am 8. Januar 2009 legte der Monitor seinen dritten Bericht vor (der „**Dritte Bericht**“), in dem dem Gericht Informationen über den Verkauf des TPI AIDS-Portfolios, die Rückgabe bestimmter Policen an die Versicherungen gegen Bargeld, das Cash-Management des Antragstellers, die überschüssigen Prämienrücklagen des Antragstellers, die kontinuierlichen Anstrengungen des Antragstellers zur Verifizierung des Versicherungsschutzes von Policen, die tatsächlichen Cashflow-Ergebnisse des Antragstellers vom 13. Dezember bis 31. Dezember 2008, die aktualisierte Cashflow-Prognose des Antragstellers bis 7. März 2009 sowie die Aktivitäten des Antragstellers und die vom Antragsteller angestrebte Vorgehensweise hinsichtlich der Implementierung eines Forderungsverfahrens und der Erarbeitung eines Vergleichsplans [*Plan of Arrangement*] dargelegt wurden.
5. Am 20. Januar 2009 legte der Monitor seinen vierten Bericht vor (der „**Vierte Bericht**“), in dem dem Gericht weitere Erläuterungen und Erklärungen zu Veränderungen bezüglich der in Abschnitt 19 und 20 des Dritten Berichts beschriebenen Prämienrücklagen- und Treuhandkonten, den Ergebnissen der weitergehenden Überprüfung der in dem Prämienrücklagenkonto von USI enthaltenen Prämienrücklagen durch Mills, Potoczak & Company („**Mills**“) sowie die Vorschläge des Antragstellers zum Forderungsverfahren vorgelegt wurden.
6. Am 23. Februar 2009 legte der Monitor diesem Gericht seinen fünften Bericht vor (der „**Fünfte Bericht**“), in dem dem Gericht Informationen im Hinblick auf den Verkauf des TPI-Portfolios, die Besprechung zwischen dem Monitor und Mills, die tatsächlichen Salden des Antragstellers zum 7. Februar 2009, die aktualisierte Cashflow-Prognose des Antragstellers bis 2. Mai 2009 sowie ein Update über die Aktivitäten des Antragstellers und die vom Antragsteller angestrebte Vorgehensweise hinsichtlich der Ausarbeitung eines Vergleichsplans zur Verfügung gestellt wurden.

7. Ziel dieses sechsten Berichts (der „**Sechste Bericht**“) ist es, diesem Gericht folgende Informationen vorzulegen:
- i) ein Update über das Forderungsprozedere;
 - ii) ein Update über den Verkauf des TPI AIDS-Portfolios;
 - iii) die tatsächlichen Salden des Antragstellers zum 21. März 2009;
 - iv) die aktualisierte Cashflow-Prognose des Antragstellers bis 23. Mai 2009;
 - v) ein Update über die Aktivitäten des Antragstellers und die vom Antragsteller angestrebte Vorgehensweise hinsichtlich der Ausarbeitung eines Vergleichsplans;
 - vi) Informationen über die vom Antragsteller beantragten Maßnahmen zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs bis zum Zeitpunkt der Implementierung eines Vergleichsplans; und
 - vii) die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Monitors.

AUFGABENSTELLUNG

8. Bei der Erstellung dieses Berichts hat sich der Monitor auf ungeprüfte finanzielle Informationen, die Geschäftsbücher und Buchungsunterlagen des Antragstellers, auf vom Antragsteller und von Mills erstellte finanzielle Informationen sowie auf Gespräche mit der Geschäftsführung, den Anwälten und den Beratern von USI gestützt. Der Monitor hat die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen nicht auditiert, überprüft oder sonstige Anstrengungen unternommen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen zu verifizieren; daher erfolgt seitens des Monitors keine Stellungnahme oder sonstige Art der Zusicherung über die in diesem Bericht enthaltenen Informationen. Eine Überprüfung der finanziellen Prognosen oder sonstiger, zukunftsorientierter finanzieller Informationen nach den im *Canadian Institute of Chartered Accountants Handbook* angegebenen Richtlinien wurde nicht vorgenommen. Die zukunftsorientierten finanziellen Informationen, auf die wir uns in diesem Bericht stützen, basieren auf den Annahmen der Geschäftsführung hinsichtlich künftiger Ereignisse. Die tatsächlichen Ergebnisse werden von diesen Informationen abweichen, wobei diese Abweichungen signifikant sein können.

9. Sofern nicht anders angegeben, sind alle in diesem Bericht enthaltenen Beträge in kanadischem Dollar aufgeführt. Zur Vereinfachung der Darstellung hat der Monitor in diesem Bericht einen bestimmten Gegenwert für den kanadischen Dollar zugrunde gelegt, d.h., es wurde der Kurs CAD 1,176 / USD 1,00 benutzt, der auch in der jüngsten Cashflow-Prognose des Antragstellers verwendet wurde.
10. Die Definition groß geschriebener Begriffe, die in diesem Bericht nicht weiter definiert sind, entsprechen den Definitionen, die im Erstantrag des Antragstellers, der Erstanordnung, den vorherigen Berichten des Monitors für das Gericht und der Anordnung über das Forderungsprozedere enthalten sind.

UPDATE ÜBER DAS FORDERUNGSPROZEDERE

Allgemeines

11. Am 23. Januar 2009 beantragte der Antragsteller bei diesem Gericht die Genehmigung zur Durchführung eines Forderungsverfahrens, mittels dessen der Antragsteller seine Gläubiger aufforderte, Forderungen geltend zu machen bzw. den Empfang der Forderungen bestätigte (das „**Forderungsprozedere**“). Die Anordnung über das Forderungsprozedere liegt diesem Bericht als **Anhang „A“** bei.
12. Ziel des Forderungsprozedere war es, die gegen den Antragsteller und seine gegenwärtigen und ehemaligen Direktoren geltend gemachten Forderungen zum 23. Januar 2009 festzustellen (der „**Bewertungstichtag**“).
13. Der Monitor überprüfte die Geschäftsbücher und -unterlagen des Antragstellers und arbeitete einen Forderungsplan aus, der die Kontaktinformationen für jeden bekannten Gläubiger sowie, wo dies möglich war, die dem Antragsteller vorliegenden Informationen über die jeweiligen Forderungen zum Inhalt hat. Wo dies möglich war, stellte der Monitor, beruhend auf den dem Antragsteller vorliegenden Informationen, jedem bekannten Gläubiger, für den Käuferdaten zur Verfügung standen, eine Forderungsanerkennung zu.

Mitteilung über das Forderungsprozedere

14. Entsprechend der Anordnung über das Forderungsprozedere wurden der Gläubigeraufruf, die Anweisungsschrift, die Forderungsanerkennung, der Forderungsnachweis, die Berichtigungsmitteilung, die Nichtanerkennungsanzeige und die Widerspruchsanzeige übersetzt und in Englisch, Deutsch und Spanisch zur Verfügung gestellt. Forderungsanerkennung und Anweisungsschrift wurden in dreisprachiger Form angefertigt. Der Monitor beauftragte einen externen Übersetzungsdienst mit der Übersetzung der Dokumente ins Deutsche und Spanische.
15. Entsprechend der Anordnung über das Forderungsprozedere übersandte der Monitor das Paket mit den Forderungsunterlagen mit normaler Post am oder vor dem 28. Januar 2009 wie folgt:
 - i) 6.313 Forderungsankennungen an Käufer;
 - iii) 140 Forderungsnachweise an Agenten; und
 - iv) 18 Forderungsnachweise an sonstige potenzielle Gläubiger.

Das Paket mit den Forderungsunterlagen stand während des Forderungszeitraums auch auf der Webseite des Monitors zum Download bereit.

16. Aus den unten bezeichneten Gründen wurde weitere 71 Forderungsanerkennungen nach dem 28. Januar 2009 an Gläubiger übersandt:
 - i) Fünfundfünfzig (55) Forderungsanerkennungen, die mit zwei Policen in Zusammenhang standen, die vor kurzem fällig geworden waren, wurden am 5. Februar 2009 an Käufer übersandt. Diese Investments waren nicht in der Aufstellung enthalten, die der Antragsteller dem Monitor zur Verfügung gestellt hatte und auf die sich der Monitor bei der Ausarbeitung der Forderungsankennungen bezog. Nachdem der Antragsteller dieses Versäumnis erkannt hatte, wurden die erforderlichen Daten erfasst und dem Monitor zur Verfügung gestellt; der Monitor übersandte daraufhin Forderungsankennungen an die betreffenden Gläubiger.
 - ii) Am 23. Februar 2009 wurden sechzehn (16) Forderungsankennungen an Käufer gesandt, die mit der vor dem Stichtag datierten Ausschüttung von

Leistungen in Todesfällen seitens des Antragstellers an Investoren in Verbindung standen und bei denen die entsprechenden Schecks zum 18. Februar 2009 abgelaufen waren. Nachdem diese Schecks abgelaufen waren, transferierte der Antragsteller diese Beträge von insgesamt rund \$ 241.000 vom Unternehmenskonto zum Ablaufleistungskonto.

17. Entsprechend der Anordnung über das Forderungsprozedere veranlasste der Monitor am 2. Februar 2009 die Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs in folgenden Publikationen: The Globe & Mail (überregionale kanadische Tageszeitung – englische Sprache), Die Presse (Österreich – deutsche Sprache), Handelsblatt (Deutschland – deutsche Sprache), La Nacion (Argentinien – spanische Sprache) und Tagesanzeiger (Schweiz – deutsche Sprache).

Eingegangene Anträge auf Abänderung von Forderungsanerkennungen und Forderungsnachweisen

18. In den Fällen, in denen Käufer mit den in der Forderungsanerkennung enthaltenen Daten nicht einverstanden waren, übermittelten diese Käufer Informationen zur Berichtigung dieser Daten oder legten mittels eines Antrags auf Abänderung Widerspruch beim Monitor ein. Bis zum 23. Februar 2009, (dem „**Forderungsstichtag**“) gingen beim Monitor mehr als 1,300 Anträge auf Abänderung von Forderungsanerkennungen ein.
19. Wenn ein Käufer zusätzlich zu den Informationen in der Forderungsanerkennung bzw. unabhängig davon einen Anspruch gegen den Antragsteller geltend machte oder ein nicht bevorrechtigter Gläubiger einen Anspruch gegen den Antragsteller geltend machte, dann musste er oder sie bis zum Fälligkeitsstichtag einen separaten Forderungsnachweis einreichen. Bis zum Forderungsstichtag 23. Februar 2009 gingen beim Monitor mehr als 1,400 Forderungsnachweise ein.
20. Zwei (2) Forderungsnachweise in Höhe von insgesamt USD 7.500 gingen nach dem Forderungsstichtag ein.

Überprüfung von eingegangenen Anträgen auf Abänderung und Forderungsnachweisen

21. Laut Anordnung über das Forderungsprozedere muss der Monitor die von den Gläubigern des Antragstellers eingegangenen Anträge auf Abänderung sowie die Forderungsnachweise überprüfen und entscheiden, inwieweit diese Anträge auf Abänderung und die Forderungsnachweise ordnungsgemäß und hinreichend ausgefüllt und ausgefertigt waren. Der Monitor bearbeitet zurzeit in Absprache mit dem Antragsteller die bis zum Forderungsstichtag eingegangenen Anträge auf Abänderung und Forderungsnachweise.
22. In den Fällen, in denen der Monitor einen Antrag auf Abänderung oder einen Forderungsnachweis nicht anerkennt, ist er verpflichtet, die in dem Antrag auf Abänderung enthaltenen Käuferdaten oder den in einem Forderungsnachweis angezeigten Betrag oder Status (vollständig oder teilweise) zu berichtigen bzw. nicht anzuerkennen. Bis zum heutigen Datum hat der Monitor 132 Berichtigungsmitteilungen oder Nichtanerkennungsanzeigen ausgefertigt.
23. Entsprechend der Anordnung über das Forderungsprozedere war mit den Forderungsanerkennungen weder die Art, noch der Wert noch die Priorität der entsprechenden Forderungen festzustellen. Jede Feststellung der Art, des Werts oder der Priorität der Forderungen der Käufer erfolgt mittels eines Vergleichsplans oder einer weiteren Anordnung durch dieses Gericht.

Widerspruch gegen die Berichtigungsmitteilungen oder Nichtanerkennungsanzeigen

24. Jeder Gläubiger, der eine Berichtigungsmitteilung oder eine Nichtanerkennungsanzeige erhielt und dagegen Widerspruch einzulegen beabsichtigte, wurde aufgefordert, dem Monitor bis spätestens 16.00 Uhr (Eastern Standard/Daylight Time) am 14. Tag nach Übersendung der Berichtigungsmitteilung oder Nichtanerkennungsanzeige eine Widerspruchsanzeige zukommen zu lassen.
25. Bis zum Berichtsdatum sind beim Monitor keine Widerspruchsanzeigen von Gläubigern eingegangen. Die Frist für die Entgegennahme von Widerspruchsanzeigen ist allerdings noch nicht abgelaufen, da die 132 Berichtigungsmitteilungen / Nichtanerkennungsanzeigen am 14. April 2009 ausgefertigt wurden.

Stimm- und Ausschüttungsrechte

26. Für den Fall, dass eine Gläubigerversammlung abgehalten wird, bevor eine Forderung zu einer nachgewiesenen Forderung wird, führt der Monitor eine Abstimmung unter den Gläubigern durch und vermerkt, dass das Stimmrecht des betreffenden Gläubigers strittig ist; das Ergebnis der Abstimmung und die eventuelle Auswirkung von strittigen Stimmrechten werden diesem Gericht unterbreitet. Die Gültigkeit der Forderung und der entsprechenden Stimme des Gläubigers ist nur dann und in dem Umfang für den Gläubiger, den Monitor und den Antragsteller rechtsgültig oder bindend, wenn die Forderung zu einer nachgewiesenen Forderung wird.
27. In den Fällen, in denen eine Forderung vor der Ausschüttung nach einem Plan nicht zu einer nachgewiesenen Forderung wurde, wird diese Forderung vom Monitor in Reserve gehalten und verwaltet; der Gläubiger hat jedoch erst dann und nur in dem Umfang Anspruch auf eine auf der Forderung basierenden Dividende, in dem die Forderung zu einer nachgewiesenen Forderung wird.

UPDATE ÜBER DEN VERKAUF DES TPI AIDS-PORTFOLIOS

28. Wie im Fünften Bericht dargelegt, befanden sich am 23. Februar 2009 zur Ausschüttung durch den Antragsteller nach den Verkaufsbedingungen des TPI AIDS-Portfolios etwa USD 1.475.000 (CAD 1.735.000) auf dem Treuhandkonto (das „**Treuhandkonto**“). In der dem Fünften Bericht beiliegenden, bis 2. Mai 2009 erstellten Cashflow-Prognose des Antragstellers ging man davon aus, dass drei substanzielle Zahlungen aus dem Verkauf des TPI AIDS-Portfolios im Zeitraum 23. Februar bis 2. Mai 2009 eingehen würden, deren Gesamtwert sich auf rund USD 1.250.000 (CAD 1.471,000) bezifferte. Diese Zahlungen stellten rund 85 % der treuhänderisch verwalteten Erlöse aus dem Verkauf des TPI AIDS-Portfolios dar.
29. In nachstehender Tabelle sind die Zahlungen aufgeführt, die seit der Einreichung des Fünften Berichts eingingen:

	USD
Kaufpreis	2.470.000
Abzüglich: Eingegangene Anzahlung	(25.000)
Ausstehender Erlös	2.445.000
Abzüglich: Eingegangene Vorauszahlung	(700.000)
Treuhandbetrag	1.745.000
Zahlbare Vermittlergebühr	(270.000)
An USI zahlbarer Betrag (Fünfter Bericht)	1.475.000
Abzüglich:	
Am 20. Februar 2009 eingegangener Betrag	(550.000)
Am 23. März 2009 eingegangener Betrag	(582.082)
Zum 17. April 2009 noch ausstehender Betrag	342.918

30. Die erste Zahlung in Höhe von insgesamt USD 550.000 (CAD 647.000) wurde nach der Unterzeichnung und Einreichung der Formulare zur Übertragung der Eigentums- und Nutzungsrechte durch den Antragsteller, mit denen die entsprechenden Versicherungen zur Durchführung der Übertragung angewiesen werden, aus dem Treuhandkonto freigegeben.
31. Die folgenden beiden Zahlungen hingen von der erfolgreichen Übertragung der Policen an den Käufer ab. Die erste dieser beiden Zahlungen in Höhe von insgesamt USD 582.082 wurde am 23. März 2009 aus dem Treuhandkonto freigegeben. Zum 17. April 2009 war der Transfer von 290 Policen an den Käufer abgeschlossen, und Verkaufserlöse in Höhe von USD 342.918 standen zur Freigabe aus dem Treuhandkonto bereit. Nach Angaben des Antragstellers gibt es keine bekannten Probleme hinsichtlich der Freigabe der verbleibenden, auf dem Treuhandkonto befindlichen Verkaufserlöse, und der Antragsteller erwartet, dass bis 2. Mai 2009 eine weitere Zahlung aus dem Treuhandkonto erfolgen wird.
32. Laut Geändertem Kaufvertrag muss der Käufer, nachdem er die Bestätigung der Versicherungen über die Übertragung der Policen auf seinen Namen erhalten hat, neben dem Treuhandbetrag auch alle vom Antragsteller seit dem Datum des Inkrafttretens des Geänderten Kaufvertrags (15. Oktober 2008) gezahlten Prämien an den Antragsteller rückerstatten. Der Antragsteller hatte diesen Betrag in seinem, dem Fünften Bericht

beiliegendem Cashflow für den Zeitraum bis 28. Februar 2009 mit schätzungsweise rund USD 180.000 (CAD 210.000) angegeben und ging von der Annahme aus, dass dieser Betrag bis 3. April 2009 vom Käufer zurückgezahlt werden würde. Dieser Betrag war zum 20. April 2009 noch nicht eingegangen. Nach Angaben des Antragstellers hat sich in bezug auf den bis 28. Februar ausstehenden Betrag in Höhe von USD 180.000 jedoch nichts geändert; mit dem Eingang dieses Betrags wird nun bis 18. April 2009 gerechnet. Alle weiteren, in diesem Zusammenhang nach dem 28. Februar 2009 noch ausstehenden Beträge werden gezahlt, wenn die Bestätigungen über die Übertragung eingegangen sind und die Berichtigungen vorgenommen wurden.

TATSÄCHLICHE CASHFLOW-AKTIVITÄTEN VOM 8. FEBRUAR 2009 BIS 21. MÄRZ 2009 (die “Varianzperiode”)

33. Es folgt eine Zusammenfassung der tatsächlichen Cashflow-Salden zum 21. März 2009 im Vergleich zu der im Fünften Bericht enthaltenen Cashflow-Prognose des Antragstellers:
34. Die günstige Nettoabweichung im Betriebskonto des Antragstellers in Höhe von rund \$ 218.000 während der Varianzperiode ist hauptsächlich auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:
 - i. \$ 157.000 (positive Abweichung), die sich auf Aufwendungen für Fachdienste und Beratertätigkeiten beziehen, die tatsächlich nach dem 21. März 2009 beglichen wurden.;
 - ii. \$ 19.000 (positive Abweichung), die sich auf diverse unternehmensspezifische Aufwendungen beziehen; und
 - iii. \$ 42.000 (positive Abweichung), die sich auf die Umbuchung von Beträgen vom USD-Konto auf das CAD-Konto beziehen und auf einen günstigeren Devisenkurs als erwartet zurückzuführen sind.
35. Die günstige, während der Varianzperiode eingetretene Nettoabweichung beim Konto für Leistungen bei Todesfällen in Höhe von rund \$ 1.832.800 ist auf Leistungen im Todesfall zurückzuführen, die das Unternehmen im Laufe der Varianzperiode von Versicherungsgesellschaften für Policen erhalten hat, deren Vertragsdauer abgelaufen

war. Der Antragsteller hatte nicht mit dem Eingang von Ablaufleistungen während der Varianzperiode gerechnet.

AKTUALISIERTE CASHFLOW-PROGNOSE BIS 23. MAI 2009

36. Der Antragsteller hat eine aktualisierte Cashflow-Prognose (die „**Prognose**“) für den Zeitraum bis 23. Mai 2009 (den „**Prognosezeitraum**“) erstellt. Diese Prognose beinhaltet alle tatsächlichen Ergebnisse für den Zeitraum 22. März 2009 bis 11. April 2009, die vom Monitor überprüft wurden. Die Prognose einschließlich der Cashflow-Projektionen liegt als **Anhang „B“ bei**.
37. Wie in der Prognose näher beschrieben, prognostiziert der Antragsteller für den Prognosezeitraum die folgenden Veränderungen in den Bargeldkonten:
- i) einen Nettorückgang von Barmitteln im Unternehmenskonto des Antragstellers vom Höchststand zum 28. März 2009 um rund \$ 1,8 Millionen bis 23. Mai 2009; außerdem wird der Antragsteller laut der von Christopher Halas am 20. April 2009 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung (die „**Eidesstattliche Versicherung**“) für den Zeitraum bis 25. Juni 2009 neue Geldmittel in Höhe von rund \$ 1,2 Millionen zur Finanzierung laufender Prämienzahlungen benötigen, für die keine Prämienreserven vorhanden sind, sowie zur Deckung weiterer Betriebs- und Neustrukturierungskosten (der „**Fehlbetrag**“);
 - ii) einen Rückgang von Barmitteln im Prämienreservenkonto um rund \$ 134.000, der auf Prämienzahlungen abzüglich der Einnahmen aus Annuitäten zurückzuführen ist, womit zum 23. Mai 2009 ein Endsaldo von \$ 3.512.000 prognostiziert wird; und
 - iii) der Saldo des Kontos für Leistungen bei Todesfällen ist auf \$ 6.741.774 angestiegen; für den Prognosezeitraum wird keine Veränderung erwartet.
38. Laut eidesstattlicher Versicherung wird der Antragsteller, sofern bis 23. Mai 2009 keine neuen Finanzierungsquellen erschlossen werden, ab 23. Mai 2009 nicht in der Lage sein, alle planmäßigen Prämienzahlungen und laufenden Betriebs- und Neustrukturierungskosten zu finanzieren.
39. Die für den Zeitraum 23. Mai 2009 bis 27. Juni 2009 aus dem Betriebskonto des Antragstellers zu begleichenden Prämienzahlungen belaufen sich auf rund \$ 545.000

(vor Nutzung der aufgelaufenen Barmittel) und beziehen sich auf 32 Policen. Der Nennwert dieser Policen beläuft sich insgesamt auf rund USD 64,3 Millionen, wovon USD 63,5 Millionen auf vertragsrechtliche Ansprüche seitens der Käufer und rund USD 800.000 seitens des Unternehmens entfallen.

40. Nach Angaben des Antragstellers verfällt eine Police gewöhnlich dann, wenn die Prämie für eine Lebensversicherung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum an die entsprechende Versicherungsgesellschaft gezahlt wird.
41. Nach Angaben des Antragstellers werden zurzeit die verschiedenen Möglichkeiten der Finanzierung des Fehlbetrags geprüft. Laut eidesstattlicher Versicherung ist der Antragsteller der Annahme, dass der Fehlbetrag durch eine Kombination aus folgenden Maßnahmen finanziert werden kann:
 - i) Aufnahme von Darlehen von rund \$ 815.000 von Versicherungsgesellschaften und Nutzung der partiellen unternehmenseigenen Ansprüche an diesen Policen als Sicherheit für diese Darlehen. Der Antragsteller hat bei diesem Gericht die Genehmigung für die Einleitung der verwaltungstechnischen Schritte zur Beantragung dieser Darlehen beantragt, wird jedoch am 11. Mai wieder vor Gericht erscheinen, um die Genehmigung zur Nutzung dieser Finanzierungsmittel einzuholen, bevor er die von Versicherungsgesellschaften aufgrund der eingeleiteten verwaltungstechnischen Schritte gewährten Darlehen in irgend einer Weise nutzt;
 - ii) wie bereits im Fünften Bericht dargelegt, kann der kumulierte Barwert bestimmter Policen zur Reduzierung der laufenden Prämienzahlungen für diese Policen verwendet werden. Nach Angaben des Antragstellers stehen für den Zeitraum 10. Mai 2009 bis 27. Juni 2009 rund \$ 456.000 an Barmitteln zur Zahlung von Prämien zur Verfügung; und
 - iii) Verwendung der Ablaufleistungen unternehmenseigener Policen, die sich auf dem Konto für Leistungen bei Todesfällen befinden und sich auf rund \$ 185.000 belaufen. Laut Erstanordnung sind diese Gelder gesperrt, solange dieses Gericht nicht anderweitig verfügt.
42. Die Verwendung der unter 41 i) und 41 iii) beschriebenen Gelder erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Gerichts und wird den Wert der Vermögenswerte, die nicht den

Käufern zugeordnet wurden (das „**Konzernvermögen**“ [*Corporate Assets*]) laut eidesstattlicher Versicherung um rund CAD 1,0 Millionen mindern.

43. Nach Angaben des Antragstellers wird er nach der Anhörung vor Gericht am 11. Mai 2009 diesem Gericht eine Beurteilung der Auswirkungen einer solchen Verwendung von Konzernvermögen auf die Gläubiger vorlegen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES MONITORS

44. Seit dem Datum der Erstanordnung erfolgte seitens des Antragstellers eine Beurteilung der Cashflow-Lage und der Finanzierungsmöglichkeiten zwecks Ausarbeitung alternativer Strukturen zur Neuorganisation zugunsten der Investoren, Gläubiger und anderer Anspruchsberechtigten. Der Antragsteller ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der knappen Barmittel mit besonderer Dringlichkeit vorgehen muss, um angesichts der begrenzten Mittel eine langfristige Lösung zu finden, die eine Wertmaximierung erreicht.
45. Der Antragsteller ersucht das Gericht um eine kurze Verlängerung der Aussetzungszeit bis 15. Mai 2009. Diese Zeit möchte er zur endgültigen Festlegung eines Vergleichsplan nutzen, den er diesem Gericht unterbreiten wird, um die Genehmigung zur Vorlage dieses Vergleichsplans an die Gläubiger einzuholen. Aus der Prognose ist ersichtlich, dass dem Antragsteller ausreichende Mittel zur Beibehaltung seines Betriebs und für die bis 23. Mai 2009 fälligen Prämienzahlungen zur Verfügung stehen.
46. Der Antragsteller hat dem Monitor mitgeteilt, dass er beabsichtigt, während des Prognosezeitraums diesem Gericht zwei Finanzierungspläne zur Genehmigung vorzulegen, und zwar einen kurzfristigen (zur Implementierung vor dem Vergleichsplan) und einen längerfristigen (zur Implementierung nach dem Vergleichsplan). Der letztere wird in Verbindung mit dem Vergleichsplan erfolgen.
47. Die eidesstattliche Versicherung enthält die vom Antragsteller angesetzten Termine zur Vorlage eines Vergleichsplans und zur Abhaltung einer Gläubigerversammlung. Nach dem vom Antragsteller vorgelegten Zeitrahmen wird die Implementierung des Vergleichsplans Ende Juni 2009 erfolgen, und die in Abschnitt 41 vorgeschlagenen Finanzierungsmaßnahmen sind erforderlich, um den Geschäftsbetrieb bis dahin weiterzuführen.

48. Der Zeitrahmen von der nächsten Anhörung vor Gericht am 11. Mai 2009 bis zu dem Tag, an dem die gegenwärtigen Barmittel des Antragstellers erschöpft sind (23. Mai 2009) ist sehr knapp. Daher muss der Antragsteller so bald wie möglich über Veränderungen in seiner Liquiditätslage und seine Bemühungen um weitere Finanzierungsmöglichkeiten Bericht erstatten. Der Monitor wird auf seiner Website über alle diesbezüglichen Entwicklungen berichten. Alle für die Anhörung am 11. Mai 2009 erforderlichen Unterlagen, die sich mit dem Thema Liquidität befassen, sollten vom Antragsteller so weit im Voraus wie möglich eingereicht werden.
49. Der Monitor ist vorbehaltlich der im vorhergehenden Abschnitt enthaltenen Ausführungen der Ansicht, dass der Antragsteller gewissenhaft und in gutem Glauben an der Ausarbeitung eines Plans arbeitet; daher ist eine Verlängerung der Aussetzungszeit bis 15. Mai 2009 im besten Interesse der Anspruchsberechtigten
50. Angesichts des Vorgegangenen empfiehlt der Monitor diesem Gericht, die Aussetzungszeit bis 15. Mai 2009 zu verlängern.

ALL DIES wird hochachtungsvoll am 21. April 2009 unterbreitet.

**ERNST & YOUNG INC.,
Gerichtlich bestellter Monitor von
Universal Settlements International Inc.**

Name: Brian Denega
Bezeichnung: Senior Vice-President